

9. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 14.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 - zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 22.06.2016 - wird wie folgt geändert:

1. § 3

1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Stadtgebiet insgesamt bildet einen Bestattungsbezirk für den Nord- und den Waldfriedhof. Diese Friedhöfe dienen damit der Bestattung von allen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolfsburg waren.

1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Stadtteile Fallersleben und Vorsfelde sowie die Ortsteile (ausgenommen der Ortsteil Reislingen, für welchen die nachfolgenden Regelungen gelten) bilden zusätzlich zu Absatz 2 jeweils einen eigenen Bestattungsbezirk einschließlich der am 17.07.2001 per Bebauungsplan bereits beschlossenen und aller zukünftigen Neubaugebiete für diese Bereiche.

1.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Aus dem Bestattungsbezirk für den Friedhof im Ortsteil Reislingen bleiben ausgenommen:
- alle dem Baugebiet Reislingen Süd-West derzeit und künftig zugeschriebenen Straßenzüge.

1.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bestattungen von Einwohnern der Stadt Wolfsburg auf Friedhöfen, für welche kein Bestattungsrecht besteht, können (außer in den Fällen des Abs. 6) zugelassen werden, wenn

- es sich um einen begründeten Ausnahmefall handelt und
- der/die Verstorbene Verwandter 1. Grades eines Einwohners des Stadt- oder Ortsteiles war und
- für diesen Verwandten 1. Grades ein Bestattungsanspruch auf dem gewünschten Stadt- oder Ortsteilfriedhof besteht.

1.5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Abs. 5 findet keine Anwendung für die Friedhöfe Kästorf, Wendschott, Reislingen und Neuhaus.

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden vergeben als Wahlgrabstätten I, ein- und mehrstellig. Hierzu gelten die Regelungen des § 16 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8 analog.

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Grabstätten besteht eine dauerhafte Verlängerungsmöglichkeit. Bereits vergebene Reihengrabstätten sind verlängerbar als Wahlgrabstätten I. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und im direkten Anschluss an das abgelaufene Nutzungsrecht möglich. Verlängerungen können nur erfolgen, wenn alle Gebühren im Zusammenhang mit der vorausgegangenen Bestattung/Beisetzung bezahlt sind. Die Verlängerung erfolgt jeweils für max. 5 Jahre. Für die Dauer der Verlängerung ist die entsprechende anteilige Graberwerbsgebühr für ein Wahlgrab mit der entsprechenden Anzahl von Grabstellen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

3.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt für eine Grabstätte kein rechtzeitiger Antrag auf Verlängerung wird diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

3.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Eine Bestattung ohne Sarg wird nur durchgeführt, wenn spätestens zum Termin der Bestattung die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Nds. BestattG vorliegt. Die Stadt Wolfsburg haftet nicht, wenn die Bestattung zum Termin mangels Genehmigung nicht erfolgen kann.

Auch bei einer Bestattung ohne Sarg besteht Sargzwang auf dem Friedhof vom Friedhofseingang bis zur Grabstätte.

3.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Trägerdienst oder das Niederlassen des Sarges in die Grabstätte kann von Bestattungsbruderschaften oder Angehörigen der zur Bestattung vorgesehenen Person erfolgen. Dieses ist bei Terminierung der Bestattung anzumelden.

In einem solchen Fall begleitet ein Sargträger die Angehörigen zur Grabstätte und beaufsichtigt die Bestattung. Hierfür und für die Inanspruchnahme des Trägerdienstes durch städtische Bedienstete sind die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

3.7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Das Herablassen des Leichnams in die Gruft erfolgt durch die Angehörigen. Um eine Berührung des Leichnams mit der Erde zu vermeiden werden schräg über den Leichnam Bretter in die Gruft

4.5 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

(12) Ausnahmen von den Gestaltungsgrundsätzen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

5. § 25

5.1 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

(12) Ausnahmen von den Vorschriften zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere religiöse Aspekte, und ein öffentlicher Belang dem nicht entgegensteht. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

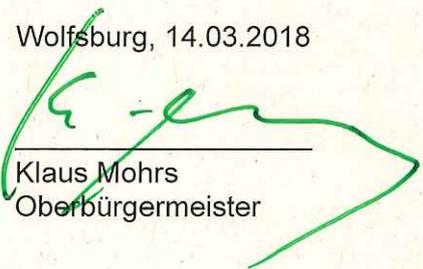
Artikel 2

Die 9. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Stadt Wolfsburg

LS

Wolfsburg, 14.03.2018


Klaus Mohrs
Oberbürgermeister